

Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports in der Stadt Ibbenbüren

Präambel

Der Sport ist in der Stadt Ibbenbüren ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und nimmt mit seinen gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Funktionen einen hohen Stellenwert ein. Mit der Sportförderung leistet die Stadt Ibbenbüren ihren Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielseitigen Sportangebotes. Partner der Stadt sind dabei insbesondere die Sportvereine, die einen sehr wertvollen Beitrag zur Sicherstellung des Gemeinwohls leisten und sich im Stadtsportverband Ibbenbüren e.V. zusammengeschlossen haben.

Mit der Sportförderung sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Existenz und Entwicklung des Sports insbesondere in den Vereinen zu sichern und zu fördern. Dabei sind insbesondere das ehrenamtliche Engagement sowie die Inklusion und Integration der Sportler/innen zu berücksichtigen. Als besonders förderungswürdig werden die Jugend- und Übungsleiterarbeit sowie die Unterhaltung von Sportanlagen und der Bau von Sportanlagen, welcher sich nach der Sportstättenleitplanung als erforderlich erweist, angesehen.

I. Allgemeines

A. Grundsätze und Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren fördert den Sport vorrangig durch die Unterhaltung und Bereitstellung von kommunalen Sportanlagen sowie im investiven Bereich durch den Bau und die Modernisierung. Die städtische Sportförderung orientiert sich dabei an Fortschreibung der Sportstättenleitplanung und dem städtischen Bauunterhaltungsprogramm.

Aufgabe der allgemeinen Sportförderung ist zudem die Beratung, Betreuung und organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung des Stadtsportverbandes Ibbenbüren e. V. und seiner angeschlossenen Mitgliedsvereine bei der Planung und Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

B. Freiwilligkeit und Beschränkung der Leistungen

Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen.

Die Richtlinien finden Anwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die zu verteilenden Zuschüsse richten sich somit nach dem jährlich zur Verfügung stehenden Betrag.

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind. Die Bewilligungsstelle

entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

C. Empfänger der Förderung

Nach diesen Richtlinien können nur Sportvereine gefördert werden, die

1. ihren Sitz bzw. ihre Einrichtung in der Stadt Ibbenbüren haben,
2. als gemeinnützig anerkannt sind,
3. dem Stadtsportverband Ibbenbüren e.V. angehören,
4. eine aktive Jugendabteilung unterhalten,
5. angemessene Vereinsbeiträge nach den Richtlinien des Landesportbundes erheben und
6. die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Eigenleistungen erbringen.

Von der Voraussetzung unter 4. kann in Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen werden.

Darüber hinaus können Einrichtungen des Sportes gefördert werden, wenn dazu ein örtliches Interesse bzw. Bedürfnis besteht. Über Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Sportausschusses

II. Verfahren

A. Antrag

Anträge sind an den Fachdienst Schulen, Sport und Bäder der Stadt Ibbenbüren zu richten. Die Anträge sind in der Regel formlos, bei Anforderung durch die Stadt in der vorgeschriebenen Form zu stellen.

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

B. Subsidiarität

Die Stadt Ibbenbüren fördert eine Maßnahme nur, wenn der Verein alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Land Nordrhein-Westfalen, Kreis Steinfurt, Bezirksregierung Münster, Landessportbund NW e. V., Kreissportbund Steinfurt e.V.) ausgeschöpft hat.

Der Antragsteller ist somit verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung einer Einzelmaßnahme gesichert ist.

C. Zuständigkeit

Über die Art, Höhe und Umfang der Zuschüsse entscheidet nach vorheriger Beratung und Empfehlung im Sportausschuss der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt Ibbenbüren.

Jährlich wiederkehrende Zuschüsse gewährt die Verwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinien.

D. Zweckbestimmung

Zuschüsse sind für den bezeichneten Zweck zu verwenden.

E. Verwendungsnachweis

Wenn nichts anderes bestimmt ist, entfällt ein Verwendungsnachweis. Die Stadt ist jedoch berechtigt, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet und hat die hierzu angeforderten Unterlagen vorzulegen oder bereitzuhalten.

III. Arten der Förderung

A. Neu- und Umbau sowie die Erweiterung von vereinseigenen und städtischen Sportanlagen

Nach Maßgabe dieser Richtlinien werden als investive Maßnahmen

- der Neu- und Umbau,
- die Erweiterung,
- die Sanierung und Modernisierung vereinseigenen und von städtischen Sportanlagen sowie
- der Erwerb von Sport- und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzungen hergerichtet werden,
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

von der Stadt Ibbenbüren finanziell gefördert.

Die Richtlinien finden Anwendung auf Maßnahmen gemäß Satz 1, die durch die Stadt oder die Vereine an den städtischen Sportanlagen durchgeführt werden.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1. Besondere Förderungsvoraussetzung

Eine Förderung setzt voraus, dass der Verein

- a) Eigenleistungen von wenigstens einem Drittel der zu Grunde gelegten Kosten erbringt und
- b) im Bedarfsfall die Sportanlage grundsätzlich kostenlos dem städt. Schulsport oder anderen Sportvereinen des Stadtsportverbandes zur Mitbenutzung zur Verfügung stellt.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.1. Anträge sind der Stadt Ibbenbüren bis zum 30.01. des Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in der Regel formlos zu stellen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen

- Lageplan
- genaue Beschreibung der Maßnahme

- Bauzeichnung nach der Planzeichnungsverordnung mit Maßen und Flächengrößenangaben/ Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistung, Leistungen Dritter (Entgelte, sachbezogene Spenden)
- Folgekostenberechnungen Nachweis der beantragten Fremdmittel
- Bauzeitplan mit voraussichtlicher Kassenwirksamkeit der Bauausgaben
- Nachweis über immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens (wird ggf. durch die Verwaltung erstellt),
- Nachweis der Auslastung des Sportvorhabens, langfristige Auslastungsprognose
- Baugenehmigung (kann nach Abstimmung im Einzelfall nachgereicht werden)
- Nachweis, dass die Anlage nicht überwiegend kommerziell genutzt werden soll

beizufügen. Die Unterlagen sind durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (gem. § 54 BauO NW) zu erstellen. Die Förderrichtlinien, die Vergaberichtlinien der Stadt Ibbenbüren (soweit zutreffend) und die Grundsätze der VOB sind einzuhalten.

2.2. Der Fachdienst Schulen, Sport und Bäder prüft in Abstimmung mit den Fachdiensten den fachlichen Bedarf für die beantragte Maßnahme.

Über die Förderungswürdigkeit und über die Höhe der Zuwendung entscheidet nach vorheriger Beratung im Sportausschuss der Hauptausschuss oder der Rat der Stadt Ibbenbüren

2.3. Durch die bautechnische Dienststelle der Stadt erfolgt eine umwelttechnische und baufachliche Prüfung der Bauunterlagen. Zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Natur und Umwelt, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten.

Wenn es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere hinsichtlich der Folgekosten erforderlich ist, können diesbezüglich Vorgaben durch die Stadt gemacht werden. Die Gewährung von Zuschüssen kann von einer Umplanung des Bauvorhabens abhängig gemacht werden

2.4. Beim Erwerb von Sportstätten ist der Zeitwert der Sportanlage, der zu ermitteln ist, angemessen zu berücksichtigen. Anschaffungskosten, die durch entsprechenden Kaufvertrag nachzuweisen sind, sind förderfähig. Neben den Anschaffungskosten sind auch die Aufwendungen für Umbau-, Erweiterungs-, und Modernisierungsmaßnahmen sowie notwendige Sanierungsmaßnahmen für sportliche Zwecke förderfähig, sofern insgesamt die Kosten für eine entsprechende Neubaumaßnahme nicht überschritten werden.

2.5. Für alle Sportstättentypen gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN/EN Normen oder anderen technischen Regelwerken insbesondere der Sportfachverbände zwingend vorgeschrieben sind bzw. die Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.

2.6. Die Einhaltung immissions- und naturschutzrechtlicher Vorschriften muss im Rahmen der vorgesehenen und erforderlichen Auslastung durch die jeweiligen Sportarten gewährleistet sein. Ggf. wird im Rahmen einer Vorprüfung gemeinsam mit den zuständigen Fachdiensten der Stadt und dem zuständigen Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt eine Vorprüfung durchgeführt und formlos festgestellt, ob

immissionsrechtliche Probleme eindeutig (nicht) vorliegen oder eine gutachterliche Stellungnahme vorgenommen werden muss.

- 2.7.** Ist der Zuschussempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Stadt Ibbenbüren die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung sich erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen, sofern nicht eine anderweitige dingliche Sicherung wie Grunddienstbarkeit oder Teileigentum geboten ist.

3. Art der Förderung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar als

- 3.1.** Festbetragsfinanzierung oder als
- 3.2.** Fehlbedarfsfinanzierung (die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen).
- 3.3.** Auszahlungen sind mindestens in Höhe des gewährten Zuschusses aus öffentlichen Mitteln nachzuweisen

4. Verwendung der Zuwendung

- 4.1.** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 4.2.** Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der, der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Eine Abweichung von den Bauunterlagen, die zu einer Änderung des Bau- und/oder Raumprogrammes (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplanes überschreitet ist nicht zulässig und bedingt, dass der Zuschuss zurückgezogen wird. Die Ausführungsplanung muss durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser und die Bauausführung und Abrechnung durch einen verantwortlichen Bauleiter erfolgen (§ 56 BauO NW).
- 4.3.** Der Fachdienst Schulen, Sport und Bäder überwacht und prüft die Verwendung der Zuwendung in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Facility Management und den sonst. Fachdiensten.
- 4.4.** Die Auszahlung der Zuwendung wird im Einzelfall vom Rat festgelegt.

5. Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ist die bewilligte Zuwendung entsprechend zu ermäßigen.

Das gilt auch für mögliche Steuererstattungen oder Steuerabzüge, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zufließen oder geltend gemacht werden.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Ibbenbüren anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

7. Durchführung der Maßnahme

- 7.1.** Grundsätzlich darf mit der der Maßnahme nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass auf Grundlage der Sportstättenleitplanung oder dem städtischen Bauunterhaltungsprogramm ein Bedarf festgestellt wird.
- 7.2.** Mit der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf spätere Förderung begründet und keine Priorität festgelegt. Der Antragsteller trägt das wirtschaftliche Risiko für den Fall, dass der Antrag auf Förderung nicht bewilligt wird.
- 7.3.** Eine nachträgliche Förderung entfällt, wenn die Hälfte der regelmäßigen Dauer der Zweckbindung gem. Ziffer 11 abgelaufen und bis dahin keine Bewilligung erfolgt ist. (regelmäßige Dauer der Zweckbindung bei Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen: 20 Jahre, Sanierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Sportgelegenheiten: 10 Jahre)

8. Rechnungslegung

Der Zuwendungsempfänger hat eine Baurechnung zu führen.

Die Baurechnung besteht aus

- einem getrennten Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauvorhaben,
- den Rechnungsbelegen,
- den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- den Zuwendungsbescheid,
- den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen

9. Nachweis der Verwendung

- 9.1.** Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Ibbenbüren einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 9.2.** Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz dargestellt wird und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam

verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 9.3.** Werden für denselben Zweck auch Zuwendungen vom Land (Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten) bewilligt, so reicht die Vorlage des hierfür zu fertigenden Verwendungsnachweises aus

10. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Ibbenbüren ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen

11. Dauer der Zweckbindung

Die Förderung von Neu-, Umbau-, Erweiterungsmaßnahmen erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportanlage bzw. die geförderten Sportanlagenteile für die Dauer von 20 Jahren, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Sportgelegenheiten für die Dauer von 10 Jahren zweckentsprechend genutzt werden. Abweichend hiervon können im Rahmen der Antragsbewilligung von der Stadt Ibbenbüren abweichende Zweckbindungsfristen festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Sanierungsmaßnahmen

12. Erstattung der Zuwendung, Rückzahlungsanspruch

- 12.1.** Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht mehr in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet worden sind, die Zuwendung aufgrund falscher Angaben gewährt worden ist oder Verstöße gegen diese Richtlinien vorliegen, die die Rückzahlung rechtfertigen.
- 12.2.** Wird die vereinseigene Sportanlage vor Ablauf der Zweckbindung nicht mehr in vollem Umfang der Zweckbindung genutzt, so ist der städtische Zuschuss anteilig für jedes angefangene Jahr der nicht ausgeschöpften Zweckbindung zurück zu zahlen. Für die Rückzahlung kann von der Stadt eine angemessene Verzinsung festgesetzt werden.
- 12.3.** In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Einzelfallentscheidung von den Regelungen zu den Ziff. 12.1 und 12.2 getroffen werden.
- 12.4.** In begründeten Einzelfällen ist bei Bewilligungen der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten der Stadt Ibbenbüren zu sichern. Hiervon ist abzusehen, wenn im Bankenverfahren ein Kreditinstitut das volle Obligo übernimmt.

B. Bereitstellung der kommunalen Sportanlagen

Die Stadt Ibbenbüren stellt ihre kommunalen Sportanlagen vorrangig den Ibbenbürener Sportvereinen, die dem Stadtsportverband Ibbenbüren e. V. angeschlossen sind zur Verfügung. Hierdurch soll die ehrenamtliche Arbeit der Sportvereine gestützt werden.

Die Bedingungen für die Bereitstellung der Sportanlagen werden in einer gesonderten Entgeltregelung festgesetzt.

Die Vergabe der städtischen Sportanlagen erfolgt auf Antrag durch den Fachdienst Schulen, Sport und Bäder. Die Prioritäten für die Vergabe der Hallenzeiten werden in Absprache mit den Vereinen und dem Stadtsportverband gesondert festgelegt.

Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten für Turn-, Sport- und Gymnastikhallen erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.

Für Sportarten, die auch im Freien betrieben werden können (z. B. für Jugendfußball, Leichtathletik, Bogensport), erstreckt er sich in der Regel auf das Winterhalbjahr (Oktober - März).

Das Holsterkampbad wird vorrangig den Schulen und den anerkannten Schwimmsport treibenden Vereinen (DLRG-Ortsgruppe Ibbenbüren, Schwimmabteilung des TVI) zur Durchführung ihres Ausbildungs- und Übungsbetriebes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird das Holsterkampbad auch sonstigen Vereinen und Gruppen zur Verfügung gestellt. Das Aaseebad wird dem Schulsport zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen für die Bereitstellung der Bäder werden in einer gesonderten Entgeltregelung festgesetzt. Die Vergabe der Bäder erfolgt durch die Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Fachdienst Schulen, Sport und Bäder.

C. Unterhaltung vereinseigener und städtischer Sportanlage

1. Pflege von Sportfreianlagen

Grundsätzlich erfolgt die laufende Pflege der städtischen Tennenspielflächen, Kunstrasenflächen und Laufbahnen in Tennenbauweise durch die Vereine. Dafür gewährt die Stadt den betroffenen Sportvereinen einen jährlichen Zuschuss.

Die übrigen städtischen Sportflächen werden von der Stadt unterhalten und gepflegt. Die Stadt kann sich dabei auch eines Dritten zur Erzielung dieser Leistungen bedienen.

2. Betriebskosten für die laufende Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude und städtischen Umkleidegebäude

Vereine mit einer aktiven Jugendabteilung im Spielbetrieb erhalten einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebskosten für die laufende Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude (Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Abfallentsorgungsgebühren).

Das jährlich zur Verfügung stehende Budget wird in einem vereinfachten Verfahren nach einem vom Stadtsportverband Ibbenbüren e. V. erarbeiteten Kostenschlüssel auf die Vereine verteilt:

Der Sportverein Türkiyem Spor Ibbenbüren verfügt über kein vereinseigenes Umkleidegebäude. Dem Verein wird für den Trainings- und Spielbetrieb das städtische Umkleidegebäude an der Groner Allee überlassen.

3. Bauliche Unterhaltung der vereinseigenen und städtischen Umkleidegebäude der fußballtreibenden Vereine

Die Kosten der laufenden baulichen Unterhaltung der vereinseigenen und städtischen

Umkleidegebäude der fußballtreibenden Vereine trägt die Stadt Ibbenbüren.

An den Kosten für größere Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten werden die Vereine mit einem Drittel beteiligt. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung und Abwicklung des städtischen Bauunterhaltungsprogramms geplant und abgewickelt.

D. Vergabe von Namensrechten im Rahmen von Sponsorenverträgen

Den Sportvereinen wird die Möglichkeit eröffnet, für ihre Vereinsarbeit, insbesondere die Jugendarbeit, zusätzliche Einnahmen durch Sponsoring zu generieren. Zu diesem Zweck kann die Stadt Ibbenbüren den Vereinen unter den nachfolgend genannten Kriterien vertraglich die Verfügungsbefugnis über das Namensrecht für die als Heimstätte überlassenen Sportfreianlagen übertragen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Anträge auf Abschluss eines Vertrages zur Übertragung der Verfügungsbefugnis über das Namensrecht sind an den Fachdienst Schulen, Sport und Bäder der Stadt Ibbenbüren zu richten.
2. Mit dem Vertrag wird der Verein berechtigt, das ihm übertragene Namensrecht an einen Sponsor zu vermarkten.
3. Der Name der Sportstätte muss mit dem Ansehen des Sportes und der Stadt Ibbenbüren vereinbar sein und ist vor Vertragsabschluss vom Rat der Stadt Ibbenbüren zu genehmigen.
4. In dem Vertrag werden der Sponsor und die Höhe der vereinbarten Sponsorengelder festgelegt.
5. Die vereinbarten Werbemaßnahmen sind zu benennen und dürfen dem sportlichen Gedanken nicht zuwider laufen.
6. In dem Vertrag wird festgelegt, dass die Sponsorengelder ausschließlich zum Erhalt bzw. Ausbau der städtischen Sportanlagen und/oder für die Jugendarbeit verwendet werden.
7. Der Sponsorenvertrag soll über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen werden.
8. Bauliche Veränderungen, die im Rahmen von Werbemaßnahmen vorgenommen werden, sind nach Ende der Laufzeit zurück zu bauen.

Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen kann die Übertragung des Namensrechtes vor Ablauf der 5-Jahresfrist durch die Stadt Ibbenbüren widerrufen werden.

E. Förderung des Jugendsports

1. Förderung je aktives jungendliches Mitglied

Für die Jugendarbeit erhalten die Sportvereine jährlich antragsunabhängig einen Zuschuss pro aktives jungendliches Mitglied. Bei der Ermittlung der Anzahl Jugendlicher werden nur Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage ist die jährliche Meldung der Sportvereine an den

Landessportbund NW e. V.

2. Zuschuss zu den Beförderungskosten der Kinder des Sportvereins Uffeln 1932 e.V. zu städtischen Sporthallen

Der Ortsteil Ibbenbüren-Uffeln verfügt als einziger Ortsteil über keine Sporthalle. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dem Sportverein Uffeln 1932 e. V. Hallenzeiten in verschiedenen städtischen Sporthallen zur Verfügung zu stellen. Für die Beförderung der Kinder des Sportvereins Uffeln 1932 e. V. erhält der Verein einen pauschalen Zuschuss.

F. Zuschüsse für Übungs- Jugend- und Organisationsleiter

Die Vereine erhalten Zuschüsse zu den Übungsleiterkosten sowie in gleicher Höhe für Jugend- und Organisationsleiter.

Verteilungsgrundlage ist die Anzahl der vom Landessportbund NW e. V. angegebenen Zuschusseinheiten.

G. Förderung von Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports

Nationale und internationale Veranstaltungen der Sportvereine, die einen Werbungseffekt für die Stadt Ibbenbüren haben, können gefördert werden durch die Bereitstellung der Sportanlagen und Geräten sowie sonstigen Räumlichkeiten. Für die Bereitstellung der Schulen werden die Bedingungen in einer gesonderten Entgeltregelung festgesetzt.

Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltungen an den Fachdienst Schulen, Sport und Bäder zu richten.

Die Termine für Großveranstaltungen, die von Vereinen ausgerichtet werden, müssen mindestens drei Monate vorher mit dem Fachdienst Schulen, Sport und Bäder abgestimmt werden.

Der Umfang der logistischen Unterstützung von Sportveranstaltungen (z. B. An- und Ablieferung von Abfallgefäßen, Absperrgittern, Fahnenmasten, Veranlassen von verkehrsregelnden Maßnahmen u. a.) wird durch den Fachdienst Schulen, Sport und Bäder festgesetzt.

H. Nutzung von Räumen am Werthmühlenplatz durch den Sportverein Türkiyem Spor Ibbenbüren e. V.

Der Sportverein Türkiyem Spor Ibbenbüren e. V. nutzt die Sportanlage an der Werthmühle als Heimstätte und darüber hinaus Räume am Werthmühlenplatz zur Gestaltung des aktiven Vereinslebens, da das Umkleidegebäude an der Groner Allee nicht über Sozialräume verfügt. Der Verein erhält für die Bewirtschaftung einen Zuschuss nach Buchstabe C Ziff.2 dieser Richtlinie.

I. Trainingsbeleuchtung

Die Kosten für die Trainingsbeleuchtung werden von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen. Trainingsbeleuchtungen für Tennisanlagen sind hiervon ausgenommen.

J. Sportlerehrungen

Die Stadt ehrt jährlich verdiente Sportlerinnen und Sportler sowie verdiente Mitarbeiter der Ibbenbürener Sportvereine, die vom Stadtsportverband vorgeschlagen werden, mit einem kleinen Präsent.

K. Förderung der Arbeit des Stadtsportverbandes Ibbenbüren e. V.

Die Stadt unterstützt die Arbeit des Stadtsportverband Ibbenbüren e. V..

IV. Sonstige Sportförderung

Für die Gewährung von Zuschüssen zu Projekten und Maßnahmen, die in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich genannt sind, ist ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Sportausschusses erforderlich.

Ebenso entscheidet über Besonderheiten der Förderung der Haupt- und Finanzausschuss nach vorheriger Beratung und Empfehlung des Sportausschusses.

V. Schlussbestimmungen

A. Fortschreibung der Richtlinien

Diese Sportförderungsrichtlinien müssen ständig den sich ändernden Gegebenheiten angepasst und fortgeschrieben werden.

B. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Ibbenbüren in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher zur Sportförderung gefassten Beschlüsse von diesem Tage an außer Kraft.